#

# Allgemeine Informationen für die ehrenamtliche Asylhilfe

**Asylbewerber** sind Personen, die angeben, in ihren Heimatländern verfolgt und bedroht zu werden und deshalb internationalen Schutz suchen. Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird im Rahmen des Asylverfahrens geprüft, ob humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen. Ebenfalls geprüft wird hier auch, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder ob bereits im Vorfeld in einem anderen EU -Land ein Antrag gestellt wurde (sog. Dublin-Verfahren).

Die Verteilung der Asylbewerber erfolgt bundesweit und dann bayernweit nach dem sog. Königsberger Schlüssel auf die einzelnen Landkreise.

**Aufenthaltspflicht** – die Asylbewerber sind verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, können sich aber im gesamten Bundesgebiet frei bewegen.

**Dezentrale Unterbringung** – im Landkreis Erding sind viele Asylbewerber dezentral untergebracht, d.h. in kleineren Unterkünften, für die der Landkreis Erding zuständig ist. Das Wohnen in einer eigenen Wohnung ist nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz nicht erlaubt.

Alle Unterkünfte sind mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, dazu gehören ein abschließbarer Schrank, Bett, Tisch Stuhl, eingerichtete Küche, Waschmaschine und evtl. Trockner. Bei Einzug erhält jeder Asylbewerber neu: Matratze, Bettwäsche, Kissen, Bettdecke, Handtücher sowie eine Grundausstattung Geschirr, Besteck und Töpfe.

In den Häusern ist meist ein Satellitenanschluss, Fernseher und Receiver müssen selbst beschafft werden. Internetanschluss ist nicht vorhanden (=> Freifunk).

**Geldleistungen** – im Landkreis Erding erhalten die Asylbewerber als Sachleistung die Unterkunft, Heizung und Strom und bis zum 15. Monat des Aufenthalts auch Bekleidungsgutscheine – alles andere wird als Geld direkt bar vom Sozialamt (manchmal auch von den Gemeinden) ausgezahlt. Einige Asylbewerber verfügen über ein eigenes Konto.

Schüler erhalten auf Antrag Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Schulbedarf, Ausflüge, Sportverein).

Kostenübernahme für Kindertagesstätten kann beim Jugendamt beantragt werden.

Barbeträge ab dem 01.03.15

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Taschengeld | Gesundheits-pflege | Essen/Putzen | Bekleidung | Gesamt |
| Erwachsenledig | 143,00 | 7,19 | 145,34 | 33,57 | 329,10 |
| Erwachsenverheiratet | 129,00 | 6,46 | 130,55 | 30,15 | 296,12 |
| Vollj. im Hausstand | 113,00 | 5,79 | 117,06 | 27,04 | 262,89 |
| Ki. 15-17 J. | 85,00 | 3,63 | 138,92 | 40,96 | 268,51 |
| Ki. 7-14 J. | 92,00 | 3,63 | 108,87 | 36,44 | 238,94 |
| Ki. 1-6 J. | 84,00 | 4,10 | 88,33 | 34,38 | 210,81 |

**Krankenversorgung** – der Leistungsanspruch erstreckt sich nur auf die Behandlung akuter Schmerzen und Beschwerden. Bei Bedarf stellt das Sozialamt Krankenscheine für ein Quartal aus – diese gelten nur für Allgemeinärzte und Zahnärzte im Landkreis. Nach 15 Monaten Aufenthalt können Asylbewerber auf Antrag Mitglied in einer Gesetzlichen Krankenversicherung werden.

Facharzt- und Krankenhausbehandlungen müssen vorher vom Gesundheitsamt genehmigt werden.

Apothekenrezepte für Asylbewerber sind zuzahlungsfrei, Rezeptfreie Medikamente müssen selbst bezahlt werden.

**Arbeit** – während der ersten 3 Monate des Asylverfahrens besteht Arbeitsverbot. Danach kann einem Asylbewerber die Ausübung einer Beschäftigung oder die Aufnahme einer Ausbildung nachrangig erlaubt werden. Nachrangig bedeutet, dass für die freie Arbeitsstelle kein Deutscher oder EU-Bürger zur Verfügung steht.

Das entsprechende Formular des Ausländeramtes muss vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben an das Ausländeramt gegeben werden, das leitet es an die Arbeitsagentur weiter. Nur bei Zustimmung dieser beiden Behörden kann die Arbeit angetreten werden. Bei Ausbildungsverträgen ist dies in der Regel kein Problem.

Das Arbeitsentgelt (der gesetzliche Mindestlohn muss dabei eingehalten werden) wird mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet, der Asylbewerber muss, sobald er seinen ersten Einkommensbescheid hat, diesen im Sozialamt vorlegen.

Asylbewerber dürfen von Anfang an eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben – 1 € Job – bis zu 20 Stunden /Woche, dieses Geld wird nicht auf die Leistungen angerechnet. Praktika und die Absolvierung eine Freiwilligen Sozialen Jahres sind beim Sozialamt zu melden.

**Schule** – Asylbewerber sind schulpflichtig, für ältere gibt es bei der Berufsschule das sog. BIJ- V – Berufsintegrationsjahr Vorbereitung – hier liegt der Schwerpunkt auf Deutsch, Kennenlernen der Arbeitsbedingungen, Erlernen von Zuverlässigkeit usw.

Neuerdings dürfen schulpflichtige Kinder erst nach 3 Monaten Aufenthalt eine Schule besuchen.

**Sprachkurse** – im SONIC/Cafe Orange in Erding und in einigen anderen Gemeinden wird ehrenamtlicher Deutschunterricht angeboten . Träger der ehrenamtlichen Deutschkurse können beim Bay. Sozialministerium oder LagFa eine Pauschale von 500€ beantragen für Lernmaterial usw.

Nach der aktuellen Gesetzeslage (11/2015) dürfen Asylbewerber mit guter Bleibe- perspektive (d.h. aus Irak, Iran, Syrien und Eritrea) auch vor der Anerkennung bereits einen Integrationskurs besuchen.

**Beratung und Betreuung** – die Asylsozialberatung im Landkreis wird von Sozial-pädagoginnen und Sozialpädagogen des Sozialamtes geleistet. Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information. Gleichzeitig sind die Berater auch zuständig für Ordnung und „Frieden“ innerhalb der Häuser. Die Hausmeister des Landratsamtes sind für Reparaturen in den Unterkünften zuständig.

**Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer** – ohne ehrenamtliche Hilfe ist diese Form der Unterbringung nicht zu bewältigen.

Ehrenamtliche in der Asylarbeit

- unterstützen die Asylbewerber bei der Erstorientierung vor Ort

- erklären kulturelle und gesellschaftliche Besonderheiten wie Feiertage,
 Bräuche usw.

- sind direkter Ansprechpartner bei Fragen und Problemen

- helfen bei Arztbesuchen oder Behördengängen

- ermöglichen Alltagskontakte

- helfen beim Erlernen der Sprache

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter bieten die Ehrenamtlichen insbesondere Unterstützung

- bei Behördengängen

- bei Kontoeröffnung, Krankenkasse usw.

- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche

- bei Kontakten zu anderen Hilfsstellen

Damit für beide Seiten ein positives Miteinander entstehen kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen
 Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch
 die Privatsphäre aller Bewohner in einer Unterkunft geachtet werden.

- Es sollten keine Möbel, Elektrogeräte oder Kleiderspenden in die Unterkünfte
 gebracht werden. Sinnvoller ist es, diese bei den Nachbarschaftshilfen oder
 Rentabel abzugeben, wo sich die Asylbewerber bei Bedarf etwas holen können.

- Die ehrenamtlichen Helfer sollten sich und ihre Privatsphäre ausreichend ab-
 grenzen. Es bietet sich an, mit den Asylbewerbern feste Absprachen zu treffen,
 zu welchen Zeiten und an welchem Ort die Ehrenamtlichen als Helfer zur

 Verfügung stehen. Private Telefonnummern und Adressen sollten nur bei Bedarf

 herausgegeben werden.

- Es sollte genau überlegt werden, was geleistet werden kann, die Enttäuschung

 auf beiden Seiten ist groß, wenn das Engagement nicht durchgehalten werden

 kann.

**Abschluss des Asylverfahrens** – werden die Asylgründe anerkannt, stellt das BAMF dies mit Bescheid fest. Der Antragssteller erhält dann eine Aufenthalts-erlaubnis für die Dauer von mindestens einem Jahr. Je nach Aufenthaltstitel muss der Asylbewerber dann Antrag beim Jobcenter stellen. Anerkannte Asylbewerber müssen aus der Unterkunft ausziehen und sich auf dem freien Markt eine Unterkunft suchen.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags kann der Antragssteller Rechtsmittel gegen den Bescheid in Form eines Eilantrags oder Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen. Abgelehnte Asylbewerber müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Liegen Abschiebehindernisse vor (z.B. kein Pass) wird der Ausländer vorübergehend geduldet.

**Soziale Leistungen für anerkannte Asylbewerber**

Anerkannte erwerbsfähige Asylbewerber die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mittel sichern können, können beim Jobcenter Grundsicherung ( Hartz IV) beantragen.

Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf sowie Unterkunftskosten. Unter-kunftskosten werden nur in angemessener Höhe vom Jobcenter übernommen. Vor Abschluss des Mietvertrags muss dieser von Jobcenter genehmigt werden. Auch die Mietkaution kann als Darlehen vom Jobcenter nach vorheriger Genehmigung übernommen werden.

Bei Bezug einer Wohnung kann beim Jobcenter Antrag auf Erstausstattung gestellt werden. Grundsätzlich ist der Verweis auf Gebrauchtmöbelangebote – z.B. Rentabel / Caritas – möglich.

**Zuständigkeiten**

Das Ausländeramt ist zuständig für

- den ausländerrechtlichen Status, Ausweise usw.

- die Einleitung und den Vollzug ausländerrechtlicher bzw.
 asylverfahrensrechtlicher Maßnahmen

- die Erteilung der Arbeitserlaubnis in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Telefon: 08122 / 58-1700 Fax: 08122 / 58-1272 E-Mail: auslaenderamt@lra-ed.de

Das Sozialamt ist zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerber

- die Erstausstattung und Instandhaltung der Unterkünfte

- die Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- die Ausstellung von Krankenscheinen

- die Vermittlung von gemeinnützigen Tätigkeiten und Auszahlung der
 Aufwandsentschädigung

 - die Übernahme der Fahrtkosten zu Anhörungen des BAMF

Telefon: 08122 / 58-1195 Fax: 08122 / 58-1339 E-Mail: soziales@lra-ed.de

Die Agentur für Arbeit ist zuständig für die Ersterfassung von arbeitssuchenden Asylbewerber und vermittelt auch Bewerbungstrainings für Ausbildungs- und Arbeitssuchende.

Adresse: Freisinger Str. 67, 85435 Erding Telefon: 0800 / 4555500

Das Jobcenter ARUSO ist zuständig für die Gewährung finanzieller Leistungen ab der Anerkennung als Asylberechtigter und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Jobcenter ARUSO Erding
Otto-Hahn-Str. 21
85435 Erding
Telefon: 08122/95907 - 0 (Termine, Auskünfte)
Fax: 08122 / 95907- 55
E-Mail: jobcenter-erding@jobcenter-ge.de

(angelehnt an den Leitfaden des Landratsamtes Freising, Inhalte angepasst an den Landkreis Erding am 4.11.2015 von Susanna Nadler)